

Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

Sämtlichen Vereinbarungen über Art und Umfang der Lieferung liegen unsere Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung als anerkannt.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGBs) gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGBs abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Unsere AGBs gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Die in unseren Werksnormen und Datenblättern genannten technischen Daten und Verwendungsempfehlungen sind unverbindlich. Sie befreien den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Ware auf Ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke, Verfahren und Einsatzfälle.

Salvatorische Klausel

Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Bedingungen hat die Ungültigkeit der übrigen Bedingungen nicht zur Folge.

1.) Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend unter Preisvorbehalt bis zur endgültigen Auftragsbestätigung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.) Preise - Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, inklusive Verpackung.

Ändern sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten (z.B. für Rohmaterial, Löhne, Frachten, öffentliche Abgaben) wesentlich, so sind wir berechtigt unsere Preise entsprechend anzupassen. Dies werden wir auf Verlangen nachweisen.

Unsere Preise verstehen sich in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht eingeschlossen.

Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Betreffend den Folgen von Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder es sich um einen Gegenanspruch handelt.

3.) Rahmenaufträge - Lieferverpflichtung

Tritt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten eine wesentliche Veränderung bei den Material- und Lohnkosten ein, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

Ohne eine verbindliche Abnahmeverpflichtung des Kunden gehen wir - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall - keine Lieferverpflichtung ein. Die Belieferung des Kunden - auch über einen längeren Zeitraum - begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Lieferverpflichtung für die Zukunft. Insbesondere die unwidersprochene Entgegennahme einer Liefervorschau oder vergleichbarer Unterlagen des Kunden begründet keine entsprechende Lieferverpflichtung durch uns.

Sollten wir im Einzelfall eine unbefristete Lieferverpflichtung ohne Festlegung einer Gesamtliefermenge übernommen haben (Dauerlieferungsvertrag), steht uns, als auch unserem Auftraggeber, ein ordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu.

4.) Mengenabweichungen

Wurde nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, sind Unter- und Überlieferungen von + / - 10 % je Position zulässig und werden entsprechend berechnet.

5.) Lieferfristen, Liefertermine

Unsere Angaben über Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen oder fehlerhafte Lieferungen unserer Lieferanten, Betriebsstörungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs-pflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem wir uns in Lieferverzug befinden.

6.) Versand, Gefahrenübergang

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand unfrei, inklusive Verpackungsmaterial.

Sobald die Ware unser Werk verlässt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet wird, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn wir die Versandkosten übernommen haben.

7.) Sachmängel, Haftungsregelung

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Beschaffenheitsgarantien sind nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Anwendung, Verwendung und Weiterverarbeitung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers. Falls wir nach Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen, usw. des Kunden zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertraglichen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. (siehe Ziffer 6.)

Wasserstoff-Versprödung:

Keine Gewährleistung wird auch für das Auftreten von Wasserstoffversprödung übernommen, insbesondere wenn spezielle Produkt-behandlungen oder Beschichtungen vorgenommen werden.

In diesen Fällen gilt nach dem heutigen Stand der Technik und den Spezifikationen für Verbindungselemente, dass die Gefahr der Wasserstoff-Versprödung bei einer Festigkeitsklasse von 12.9 generell besteht, bei 10.9 in den meisten Fällen und bei 8.8 in Extremfällen. Die DIN EN ISO 4042 ist integraler Bestandteil der geschlossenen Verträge.

PPM-Raten für Massenartikel:

Trotz kontinuierlicher Verbesserung der Fertigungsprozesse besteht bei der Schraubenfertigung (Massenartikel) immer eine Restwahrscheinlichkeit, dass durch unsystematische Ereignisse (z.B.: Fremtteile, Vermischungen, Kopf-Platzer) nicht spezifikationskonforme Produkte innerhalb eines Herstelllos vorhanden sind.

Stand der Technik für **unsortierte** Ware bezüglich eines einzelnen Merkmals ist: 200 ppm und 500 ppm bezüglich Fremtteilen
Im Reklamationsfall bei einem Lieferlos muss die ppm-Zahl für das betroffene Fertigungslos ermittelt werden.

Dies geschieht üblicherweise durch eine 100 %- Sortierung. Für die Annahme oder die Zurückweisung einer Reklamation gelten die zuvor aufgeführten ppm-Werte für unsortierte Ware oder vertraglich vereinbarte ppm-Zahlen für sortierte Ware.

Mängelansprüche

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser ggf. seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei einer zumutbaren Eingangskontrolle erkennbaren Mängel sind unbeschadet der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware beim Kunden uns gegenüber zu rügen. Dies muss schriftlich erfolgen.

Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Kaufsache hat der Kunde bereits bei Wareneingang die Obliegenheit, die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Kaufsache zu überprüfen und uns Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit eine Prüfung dieser Eigenschaften nach Art und Beschaffenheit der Kaufsache zu diesem Zeitpunkt zumutbar ist. Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige in Bezug auf Eigenschaften gemäß Satz 1, obwohl eine Prüfung zumutbar gewesen wäre, oder zeigt die Mängel nicht rechtzeitig an, gilt die Kaufsache insoweit als genehmigt.

In diesem Fall stehen dem Kunden Mängelrechte in Bezug auf solche Mängel nicht zu.

Unterlässt es der Kunde im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Kaufsache, die hierfür und die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen, mit zumutbarem Aufwand überprüfbar äußeren und inneren Eigenschaften der Kaufsache vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu prüfen, handelt er grob fahrlässig i.S.v. §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S.2 BGB.

In diesem Fall kommen Mängelrechte des Kunden in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel von uns arglistig verschwiegen oder von uns eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen wurde.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt nicht in dem Umfang, wie sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden oder dem sonst vertraglich vereinbarten Ort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch der Kaufsache.

Hat der Kunde die bei Gefahrübergang mangelhafte Kaufsache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er von uns gem. § 439 Abs. 3 BGB Aufwändungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Kaufsache (sog. Aus- und Einbaukosten) nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen:

Erforderlich im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Kunden durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.

Ein Vorschussrecht des Bestellers für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen.

Es ist dem Kunden auch nicht gestattet, mit Aufwändungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten einseitig ohne unsere Einwilligung gegen unsere Kaufpreisforderungen oder anderweitige Zahlungsansprüche aufzurechnen.

Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Kunden, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB zu ersetzen.

Sind die vom Kunden für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Kaufsache in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, sind wir berechtigt, den Aufwendungsersatz zu verweigern. Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die geltend gemachten Aufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB einen Wert in Höhe von 150% des Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand oder 200% des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so stehen dem Kunden nach seiner Wahl gegebenenfalls die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (insbesondere Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe von Ziffer 8 unserer AGBs zu.

8.) Haftung

Wir haften auf Schadenersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auch diesem Rahmen auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung im Rahmen einer Garantie.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren nach Maßgabe von Ziffer 9 unserer AGBs

9.) Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln) beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen), §§ 445 b, 478 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

Für die Verjährung sonstiger Ansprüche des Kunden, die nicht der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB.

10.) Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 der Zivilprozessordnung erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

11.) Schutzrechte Dritter

Der Kunde muss sicherstellen, dass seine Vorgaben für die von uns zu fertigenden Produkte (insbesondere in Zeichnungen und Spezifikationen) keine Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Geschmacksmuster etc.) verletzen. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Kunde von sämtlichen Ansprüchen des Dritten frei.

12.) Vertraulichkeit

An Werksnormen, Datenblättern, Zeichnungen sowie Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ihre Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

13.) Erfüllungsort und Gerichtsstand Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Lüdenscheid. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.) Lieferung an ausländische Auftraggeber

Bei Lieferungen an ausländische Besteller gelten die Anwendungen des deutschen Rechts ebenfalls als ausdrücklich vereinbart.

15.) Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Kunden / Besteller (auch wenn diese von Dritten stammen) im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.